

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Gewerkschaften und Antifa Hand in Hand?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Demonstrationen von welchen Gruppierungen und Vereinigungen am 5. Dezember 2019 in Stuttgart angemeldet wurden;
2. welche Gruppierungen und Vereinigungen sich bei der Demonstration beteiligt haben (bitte mit Angabe, welche Erkenntnisse ihr zu den Gruppierungen und Vereinigungen vorliegen, insbesondere ob diese vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden);
3. ob ihr während und nach der Demonstration Blockaden, Verstöße gegen das Vermummungsgebot, Sachbeschädigung oder andere Straftaten wie Übergriffe, Beleidigungen und Bedrohungen bekannt sind (bitte mit Nennung der Gruppierung und der jeweiligen Straftat, bei Blockaden bitte mit zusätzlicher Angabe welcher Art, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Stellen);
4. ob und wenn ja, welche konkreten Anzeigen getätigt wurden, beziehungsweise welche Anzeigen aus welchen Gründen fallengelassen wurden;
5. wie das Einsatzkonzept der Polizei ausgesehen hat;
6. ob es einen Zeitpunkt gab, ab dem für die Polizei ersichtlich war, dass anwesende Kräfte nicht ausreichend anwesend waren (wenn ja, bitte mit Angabe der Gründe warum Verstärkung geholt werden musste);
7. wie sie die Aussage des DGB-Landeschefs Martin Kunzmann aus ihrer Sicht bewertet, sicheres Geleit durch den schwarzen Block für bestimmte Personen ermöglichen zu können;

8. ob die Polizei auch ein solches Geleit für bestimmte Personen zugesichert hatte;
9. an welchen weiteren Demonstrationen Gewerkschaften mit Gruppierungen aus dem linksextremen und Antifa-Kreis teilgenommen haben (bitte mit Angabe der Gewerkschaft und der entsprechenden Gruppierung, gegebenenfalls ob diese vom Verfassungsschutz beobachtet wurden oder werden);
10. wie sie die bei der Demonstration am 5. Dezember 2019 offen zur Schau gestellte Parole „Antifa und Gewerkschaften gemeinsam gegen rechts“ bewertet;
11. ob es eine Distanzierung der Gewerkschaften hinsichtlich dieser Zurschaustellung eines Schulterschlusses zwischen den Gewerkschaften und vom Verfassungsschutz beobachteten Objekten gab;
12. inwiefern ihr eine gemeinsame Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Antifa-Gruppierungen bekannt ist;
13. welche Konsequenzen aus einer Zusammenarbeit mit einer Gewerkschaft und linksextremistischen Gruppierungen gezogen werden;
14. ob bei einem Nachweis einer umfassenden Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Linksextremisten beziehungsweise mit Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, eine Beobachtung der entsprechenden Gewerkschaft durch den Verfassungsschutz angestrebt wird.

30.04.2020

Gögel, Dr. Baum  
und Fraktion

### Begründung

Laut verschiedener Berichterstattungen hatte am 5. Dezember 2019 der DGB vor dem Landesarbeitsgericht in Stuttgart eine Demonstration angemeldet. Hintergrund war ein Prozess gegen die fristlose Kündigung eines Daimler-Mitarbeiters. Neben dem DGB-Landesvorsitzenden, der Geschäftsführerin der IG Metall Stuttgart und dem Betriebsrat der IG Metall im Mercedes-Benz-Werk Untertürkheim nahmen auch verschiedene Gruppierungen aus dem Antifa-Milieu an der Demonstration teil. Ein Artikel erwähnte hier beispielsweise das sogenannte Bündnis „ZgR“ Zusammen gegen Rechts-Rems-Murr, welches mehrfach im Landesverfassungsschutzbericht des Jahres 2018 erwähnt wird, da diesem Bündnis auch linksextremistische Organisationen und Gruppen wie die DKP, die MLPD Ludwigsburg/Rems-Murr, die „Linksjugend [solid] Rems-Murr“, das „Antifaschistische Aktionsbündnis Stuttgart“ (AABS) oder „Zusammen kämpfen“ Stuttgart angehörten. Die gemeinsame Zusammenarbeit demonstrierten die Teilnehmer unter anderem mit einem Banner, auf dem zu lesen stand „Antifa und Gewerkschaften gemeinsam gegen rechts!“. Im Zuge dieser Demonstration soll es zudem zu einigen Straftaten gekommen sein. Weiter machte der DGB-Landesvorsitzende seine Einflussmöglichkeiten auf gewaltbereite Demonstranten deutlich, indem er darauf verwies, dass er für sicheres Geleit durch den schwarzen Block sorgen könne. Mithilfe dieses Antrags soll diesen Vorgängen und einer möglichen Zusammenarbeit mit linksextremistischen Gruppierungen und Gewerkschaften nachgegangen werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 Nr. 3-0141.5/2/257 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Demonstrationen von welchen Gruppierungen und Vereinigungen am 5. Dezember 2019 in Stuttgart angemeldet wurden;*

Zu 1.:

Für den 5. Dezember 2019 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB) bei der zuständigen Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart eine Versammlung mit rund 200 Personen auf dem Gustav-Heinemann-Platz in Stuttgart angemeldet. Zudem meldete eine Privatperson eine weitere Versammlung mit rund 40 Personen in der Börsenstraße in Stuttgart an.

*2. welche Gruppierungen und Vereinigungen sich bei der Demonstration beteiligt haben (bitte mit Angabe, welche Erkenntnisse ihr zu den Gruppierungen und Vereinigungen vorliegen, insbesondere ob diese vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wurden);*

Zu 2.:

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg beteiligten sich an der Versammlung des DGB die linksextremistischen Gruppierungen „Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart und Region“ (AABS) sowie „Offenes Antifaschistische Treffen Rems-Murr“ (OAT RM). Letztere Gruppierung gehört dem Bündnis „Zusammen gegen Rechts – Rems-Murr“ an. Das AABS ist sowohl Teil des Bündnisses „Zusammen gegen Rechts – Rems-Murr“ als auch des Zusammenschlusses „Stuttgart gegen Rechts – Stuttgarter Aktionsbündnis gegen Rechts“. Beide Bündnisse unterliegen nicht der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV).

Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest Einzelpersonen weiterer linksextremistischer bzw. linksautonomer Gruppierungen teilgenommen haben, wobei eine Zuordnung zu Gruppierungen und Vereinigungen im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

*3. ob ihr während und nach der Demonstration Blockaden, Verstöße gegen das Vermummungsgebot, Sachbeschädigung oder andere Straftaten wie Übergriffe, Beleidigungen und Bedrohungen bekannt sind (bitte mit Nennung der Gruppierung und der jeweiligen Straftat, bei Blockaden bitte mit zusätzlicher Angabe welcher Art, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Stellen);*

*4. ob und wenn ja, welche konkreten Anzeigen getätigt wurden, beziehungsweise welche Anzeigen aus welchen Gründen fallengelassen wurden;*

Zu 3. und 4.:

Bei den Vorkommnissen vor dem Gerichtsgebäude des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart am 5. Dezember 2019 wurden durch die Polizei vier Strafverfahren aufgrund Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung sowie Landfriedensbruchs eingeleitet. Von rund 10.30 bis 11.10 Uhr wurde der Zugang zum Gerichtsgebäude durch Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer körperlich blockiert, indem sich die Personen vor den Eingangsbereich stellten.

Im Zusammenhang mit den dargestellten Straftaten sind sieben Tatverdächtige namentlich identifiziert worden. Diese sind dem linksautonomen Spektrum zuzu-

rechnen. Eine weitergehende Zuordnung zu Gruppierungen und Vereinigungen im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Mit Stand 27. Mai 2020 befinden sich zwei der genannten Ermittlungsverfahren noch in der polizeilichen Sachbearbeitung. Zwei Ermittlungsverfahren wurden an die zuständige Staatsanwaltschaft Stuttgart abgegeben. Das Verfahren wegen Sachbeschädigung wurde wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung eingestellt. Für die anderen Verfahren ergingen keine Entscheidungen über den Verfahrensausgang.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Ziffer 6 verwiesen.

*5. wie das Einsatzkonzept der Polizei ausgesehen hat;*

Zu 5.:

Auf Grundlage der polizeilichen Lagebeurteilung für die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen war nicht von Störungen von den oder gegen die Versammlungen auszugehen. Das Einsatzkonzept der Polizei sah daher vor, die Versammlungen mit wenigen Einsatzkräften zu überwachen und einen störungsfreien Verlauf zu gewährleisten. Im Umfeld des Gerichtsgebäudes wurden deshalb Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um mögliche Störungen frühzeitig erkennen und gegebenenfalls verhindern zu können. Die Maßnahmen sahen zudem vor, den Prozessbeteiligten und den gemäß Sitzungsverfügung zugelassenen Besuchern einer an diesem Tag stattfindenden Gerichtsverhandlung den ungehinderten Zugang zum Gebäude des Landesarbeitsgerichts zu ermöglichen. Die Entscheidung, wer Zutritt ins Gerichtsgebäude erhält, wurde durch Justizbedienstete getroffen. In Absprache zwischen dem Polizeipräsidium Stuttgart und den Justizbehörden wurden die Überwachung des Zugangs zum Gerichtsgebäude, die Durchsetzung der durch den Vorsitzenden Richter erlassenen Sitzungsverfügung und der Schutz des Gerichtssaals durch die Sicherungsgruppe der Justiz übernommen.

*6. ob es einen Zeitpunkt gab, ab dem für die Polizei ersichtlich war, dass anwesende Kräfte nicht ausreichend anwesend waren (wenn ja, bitte mit Angabe der Gründe warum Verstärkung geholt werden musste);*

Zu 6.:

Die am 5. Dezember 2019 in Stuttgart angemeldeten Versammlungen begannen ab circa 7.00 Uhr und verliefen bis 10.25 Uhr friedlich und ohne besondere Vorkommnisse in den jeweils zugewiesenen Versammlungsbereichen. Auch der Zugang zum Gebäude des Landesarbeitsgerichts erfolgte ohne besondere Vorkommnisse. An der Versammlung in der Börsenstraße nahmen zu diesem Zeitpunkt rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil, an der Versammlung auf dem Gustav-Heinemann-Platz rund 50 Personen. Gegen 10.25 Uhr erschien der Kläger einer Gerichtsverhandlung am Landesarbeitsgericht in Begleitung seiner Rechtsbeistände sowie weiterer Personen. Als dieser aus Richtung Schellingstraße in die Willi-Bleicher-Straße einbog und durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung in der Börsenstraße wahrgenommen wurde, verließ ein Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Versammlung die Versammlungsortlichkeit, begab sich zügig in die Willi-Bleicher-Straße und blockierte den Eingang zum Gerichtsgebäude, wodurch der Klägerpartei kein Zugang mehr möglich war. Zudem wurde die Klägerpartei mit Eiern beworfen. Körperliche Auseinandersetzungen zwischen den beiden Personengruppen konnten nur durch den sofortigen Einsatz der vor Ort befindlichen polizeilichen Einsatzkräfte verhindert werden.

Trotz polizeilicher Ansprache ließen die blockierenden Personen den Zugang zum Gerichtsgebäude in der Folge nicht zu.

Da die Durchsetzung des Zugangs zum Gerichtsgebäude mit den vor Ort befindlichen Kräften nicht möglich erschien und ein alternativer Zugang nicht zur Verfügung stand, wurden gegen 10.30 Uhr weitere Einsatzkräfte nachgefordert.

7. wie sie die Aussage des DGB-Landeschefs Martin Kunzmann aus ihrer Sicht bewertet, sicheres Geleit durch den schwarzen Block für bestimmte Personen ermöglichen zu können;

8. ob die Polizei auch ein solches Geleit für bestimmte Personen zugesichert hatte;

Zu 7. und 8.:

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, etwaige Äußerungen von Gewerkschaftsfunktionären in diesem Kontext zu kommentieren oder zu bewerten.

Die Polizei hat keiner Person freies Geleit zugesichert. Ziel der polizeilichen Maßnahmen war es, berechtigten Personen den Zugang zum Gerichtsgebäude zu ermöglichen.

9. an welchen weiteren Demonstrationen Gewerkschaften mit Gruppierungen aus dem linksextremen und Antifa-Kreis teilgenommen haben (bitte mit Angabe der Gewerkschaft und der entsprechenden Gruppierung, gegebenenfalls ob diese vom Verfassungsschutz beobachtet wurden oder werden);

Zu 9.:

Versammlungen oder sonstige Aktivitäten – insbesondere die Teilnehmerkreise – von vom Verfassungsschutz nicht beobachteten Gewerkschaften werden von den Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg nicht erfasst, weshalb hierzu keine Angaben gemacht werden können.

10. wie sie die bei der Demonstration am 5. Dezember 2019 offen zur Schau gestellte Parole „Antifa und Gewerkschaften gemeinsam gegen rechts“ bewertet;

Zu 10.:

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg stammt die auf einem Transparent zur Schau gestellte Parole nicht von Gewerkschaftsseite, sondern ist dem autonomen linksextremistischen Spektrum zuzuordnen, das sich an den Protesten beteiligt hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

Eine solche Parole ist aus rechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden, da sie eine im Rahmen einer Versammlung zulässige Meinungsäußerung darstellt. Im Hinblick auf das Versammlungsthema gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Maßstab des Artikels 5 Absatz 1, 2 Grundgesetz (Grundrecht auf Meinungsfreiheit). Unter den Begriff der Meinung i. S. v. Artikel 5 Grundgesetz fallen danach sämtliche Werturteile über Tatsachen, Verhaltensweisen oder Verhältnisse, unabhängig davon ob die Werturteile richtig oder falsch, sittlich wertvoll oder wertlos, vernünftig oder emotional, begründet oder unbegründet sind. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und Meinungsäußerung mit dem Ziel erfolgen, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken.

11. ob es eine Distanzierung der Gewerkschaften hinsichtlich dieser Zurschaustellung eines Schulterchlusses zwischen den Gewerkschaften und vom Verfassungsschutz beobachteten Objekten gab;

Zu 11.:

Hierzu liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Erkenntnisse vor.

- 12. inwiefern ihr eine gemeinsame Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Antifa-Gruppierungen bekannt ist;*
- 13. welche Konsequenzen aus einer Zusammenarbeit mit einer Gewerkschaft und linksextremistischen Gruppierungen gezogen werden;*
- 14. ob bei einem Nachweis einer umfassenden Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Linksextremisten beziehungsweise mit Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, eine Beobachtung der entsprechenden Gewerkschaft durch den Verfassungsschutz angestrebt wird.*

Zu 12. bis 14.:

Die Beobachtung extremistischer Gruppierungen und Organisationen in Baden-Württemberg obliegt, soweit deren Bestrebungen und Ziele sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, dem LfV.

Dem LfV liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Gewerkschaften direkt oder gar umfassend mit autonomen oder anderen linksextremistischen Gruppen zusammenarbeiten.

Es ist allerdings nicht unüblich, dass zu den Unterstützern von breit angelegten gesellschaftlichen Bündnissen, die zu spezifischen Themen gebildet werden, sowohl Personen und Organisationen aus dem nichtextremistischen als auch aus dem extremistischen Spektrum gehören. Auch nutzen unter anderem linksextremistische Organisationen die Zusammenarbeit in breit angelegten Bündnissen, um ihre politischen Botschaften über die eigene Klientel hinaus zu transportieren.

Ein gemeinsames bzw. nebeneinander Auftreten bei Veranstaltungen oder ein Zusammenwirken in Bündnisstrukturen lässt jedoch nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf eine extremistische Ausrichtung der beteiligten Organisationen zu. Anhaltspunkte für eine verfassungsschutzrelevante Bestrebung ergeben sich nur dann, wenn mit dem Zusammenwirken politische Inhalte und Zielsetzungen verfolgt werden, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 9 verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration